

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG IM OBSTBAU

(gültig ab 1. Jänner 2019)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2	Versicherungsantrag
Artikel 3	Beginn der Haftung
Artikel 4	Ende der Haftung
Artikel 5	Versicherungssumme
Artikel 6	Änderungsanzeige
Artikel 7	Prämie
Artikel 8	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 9	Entschädigung und Selbstbehalt
Artikel 10	Schadenserhebung
Artikel 11	Kündigung von Obstjunganlagen
Artikel 12	Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1. Obstversicherung:** Versichert sind die Früchte gegen Hagel, wobei von ein und derselben Obstart alle Sorten zu versichern sind. Fruchtholz, Jungbäume und Jungsträucher aller Obstarten können zusätzlich gegen Hagel versichert werden, wobei von ein und derselben Obstart alle Flächen zu versichern sind.
- 2. Mostobstversicherung:** Versichert ist der mengenmäßige Ertragsausfall durch Hagelschäden an Kern- und Steinobst.
- 3. Obst unter Netz:** Versichert sind die Früchte unter Netz gegen Hagel sowie die Hagelschutznetzanlage gegen Hagel, Sturm und Schneedruck. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h. Schäden durch Hagel, die an ungenügend geschützten Rendreihen entstehen, sind separat zu versichern.
- 4. Obst unter Netz Plus:** Versichert sind die Früchte unter Netz gegen Hagel sowie die Hagelschutznetzanlage und die Obstbäume gegen Hagel, Sturm und Schneedruck. Voraussetzung für die Versicherbarkeit ist, dass eine zusammenhängende Hagelschutznetzanlage nicht größer als 15 ha ist. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h. Schäden durch Hagel, die an ungenügend geschützten Rendreihen entstehen, sind separat zu versichern.
- 5. Holunderversicherung:** Versichert ist der mengenmäßige Ertragsausfall durch Hagelschäden an den Beeren/Dolden.
- 6.** Für in der „Obstversicherung“, „Obst unter Netz“ oder „Obst unter Netz Plus“ gegen Hagel versicherte Tafeläpfel kann eine verbesserte Deckung bei Hagel- und Frostschäden vereinbart werden (Variante „Klasse I“).
- 7. Frost:** Frost ist ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius.
 - a)** Äpfel in Spindelanlagen sind im Anschluss an eine „Obstversicherung“, „Obst unter Netz“ oder „Obst unter Netz Plus“ gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Rotknospen, Blüten und Früchte versicherbar, wobei die gesamte Apfelfläche des Betriebes gegen Frost zu versichern ist.
 - b)** Birnen und Quitten in Intensivobstanlagen (Spindel- oder Heckenkultur) sind im Anschluss an eine „Obstversicherung“, „Obst unter Netz“ oder „Obst unter Netz Plus“ gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar, wobei die gesamte Fläche des Betriebes gegen Frost zu versichern ist.
- c)** Haselnussanlagen sind im Anschluss an eine „Obstversicherung“, „Obst unter Netz“ oder „Obst unter Netz Plus“ gegen die direkte Einwirkung von Frost auf die Fruchtstände und Früchte versicherbar, wobei die gesamte Haselnussfläche gegen Frost zu versichern ist.
- d)** Erdbeerpflanzen (Erdbeeren) sind im Anschluss an eine „Obstversicherung“ gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar, wobei die gesamte Erdbeerfläche des Betriebes gegen Frost zu versichern ist. Winterfrostschäden an den Wurzeln sind nicht versicherbar.
- e)** Steinobst: Kirschen, Marillen, Pfirsiche (inkl. Nektarinen), Weichseln und Zwetschken (inkl. Pflaumen und Ringlotten) in Intensivobstanlagen sind im Anschluss an eine „Obstversicherung“, „Obst unter Netz“ oder „Obst unter Netz Plus“ gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar, wobei von einer beantragten Kultur die gesamte Fläche des Betriebes gegen Frost zu versichern ist.
- f)** Beerenobst: Apfelbeeren (Aronia), Brombeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren in Intensivobstanlagen sind im Anschluss an eine „Obstversicherung“, „Obst unter Netz“ oder „Obst unter Netz Plus“ gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar, wobei von einer beantragten Kultur die gesamte Fläche des Betriebes gegen Frost zu versichern ist.
- g)** Holunder in Intensivobstanlagen ist im Anschluss an eine Holunderversicherung gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar, wobei die gesamte Holunderfläche des Betriebes gegen Frost und Dürre zu versichern ist.
- h)** Edelkastanien und Walnüsse in Intensivobstanlagen sind im Anschluss an eine „Obstversicherung“, „Obst unter Netz“ oder „Obst unter Netz Plus“ gegen die direkte Einwirkung von Frost auf Blüten und Früchte versicherbar, wobei von einer beantragten Kultur die gesamte Fläche des Betriebes gegen Frost zu versichern ist.
- 8. Dürre:** Äpfel in Spindelanlagen sind im Anschluss an eine „Obstversicherung“, „Obst unter Netz“ oder „Obst unter Netz Plus“ gegen Mengenverluste durch veränderte Fruchtgrößen aufgrund von mangelndem Niederschlag in der Vegetationszeit versicherbar. Holunder in Intensivobstanlagen ist im Anschluss an eine Holunderversicherung gegen Mengenverluste aufgrund von mangelndem Niederschlag in der Vegetationszeit versicherbar. Bei beiden Kulturen ist jeweils die gesamte Fläche des Betriebes gegen Dürre zu versichern. Die Vegetationszeit beginnt mit 1. April und endet mit 31. August der laufenden

Versicherungsperiode. Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn in der Vegetationszeit die Niederschlagssumme um mindestens 10 % unter dem Regenbedarf liegt oder wenn es in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in Summe weniger als 10 mm regnet. Innerhalb jeder Katastralgemeinde wird vom Versicherer ein Punkt festgelegt, der für alle Schläge in dieser Katastralgemeinde für die Ermittlung des Regenbedarfs und der Niederschlagssumme herangezogen wird. Schläge, die sich über mehrere Katastralgemeinden erstrecken, werden jener Katastralgemeinde zugeordnet, in der sich der größte Flächenanteil des Schlages befindet. Bei gleichen Flächenanteilen wird der Schlag der Katastralgemeinde mit der niedrigsten Nummer zugeordnet.

Der Regenbedarf wird mit Hilfe langjähriger Niederschlagsdaten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) unter Berücksichtigung von Obergrenzen vom Versicherer festgelegt. Basis für die Berechnung der Niederschlagssumme in der laufenden Versicherungsperiode sind ausschließlich die Niederschlagsdaten des INCA-Analyse-Modells der ZAMG, wobei der Tagesniederschlag immer von 7 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. 8 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) des Bezugstages bis 7 Uhr MEZ bzw. 8 Uhr MESZ des Folgetages gemessen wird. Sollte die ZAMG während der laufenden Versicherungsperiode die Lieferung der Niederschlagsdaten einstellen, so zieht der Versicherer die nächstbesten flächendeckend für ganz Österreich verfügbaren Daten heran.

Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung wie beispielsweise unsachgemäße Pflege des Bestandes oder mangelhafte Fruchtzahlregulierung entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz. Ebenso wird für Schäden, die ursächlich bodenbedingt sind sowie für Ertragsausfälle durch tierische Schädlinge und Krankheiten vom Versicherer kein Ersatz geleistet. Dürreschäden an den Obstbäumen sind nicht versicherbar.

9. Abnahmerisiko nach Hagelschäden bei Erdbeeren:

Erdbeeren sind im Anschluss an eine Obstversicherung gegen das Abnahmerisiko nach Hagelschäden versicherbar.

10. Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen:

Kirschen sind im Anschluss an eine Frostversicherung gegen das Risiko des Aufplatzens der Früchte nach einem ersatzpflichtigen Frostschaden versicherbar.

11. Abnahmerisiko nach Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren:

Johannisbeeren für den Frischmarkt sind im Anschluss an eine Hagelversicherung optional gegen das Abnahmerisiko nach Hagelschäden versicherbar. Bei Abschluss einer Frostversicherung ist auch das Abnahmerisiko nach Frostschäden versicherbar.

**Artikel 2
Versicherungsantrag**

1. Die Versicherung ist schriftlich auf einem Formblatt des Versicherers zu beantragen.
2. **Obstversicherung:** Für Kern-, Stein- und Schalenobst kann ein verminderter Selbstbehalt beantragt werden. Für Beerenobst, ausgenommen Erdbeeren, kann ein höherer Selbstbehalt bei Hagelschäden (Großschadensversicherung) vereinbart werden.
3. **Mostobstversicherung:** Am Antrag ist je Obstart das Obstquartier, die Baumzahl und die Gesamtversicherungssumme mit dem Vermerk „Mostobst“ anzugeben.

4. Obst unter Netz und Obst unter Netz Plus: Der Antrag gilt als angenommen, wenn die fachmännische Montage der Hagelschutznetzanlage durch Sachverständige der Österreichischen Hagelversicherung festgestellt wurde und nicht binnen drei Wochen nach dem Einlangen des Prüfberichtes beim Versicherer von diesem abgelehnt worden ist. Es besteht Totalversicherungspflicht aller Obstarten unter Netz unter Vorlage der AMA-Flächennutzung. In der Obst unter Netz kann ein höherer Selbstbehalt bei Hagelschäden (Großschadensversicherung) vereinbart werden.

5. Holunderversicherung: Für Holunder kann ein höherer Selbstbehalt bei Hagelschäden (Großschadensversicherung) vereinbart werden.

6. Frost: Das Risiko Frost ist für alle gemäß Artikel 1 Ziffer 7 versicherbaren Kulturen bis spätestens 1. März der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für den Abschluss einer Frostversicherung ist eine aufrechte Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung.

Bei Holunder kann das Risiko Frost ausschließlich gemeinsam mit dem Risiko Dürre beantragt werden.

Am Antrag ist je Obstquartier das Pflanzjahr und die Dichte des Pflanzenbestands anzugeben. Bei Holunder ist zusätzlich die Wirtschaftsweise (biologisch oder konventionell) anzugeben.

Eine Erhöhung der Normerträge für Frost bei Steinobst, Holunder und Stachelbeeren ist bis spätestens 1. März der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu beantragen. 14 Tage nach Antragstellung, spätestens jedoch bis 1. März der laufenden Versicherungsperiode, sind sämtliche Verkaufsrechnungen der vorangegangenen 5 Jahre der zu versichernden Obstart dem Versicherer schriftlich vorzulegen und auf einem Formblatt des Versicherers aufzulisten. Nach Prüfung des Ertragspotentials wird der erhöhte Ertrag festgelegt und dem Versicherungsnehmer innerhalb von vier Wochen mitgeteilt. Eine Erhöhung kann maximal bis zum in folgender Tabelle festgelegten Ertrag angenommen werden:

Normerträge Steinobst, Holunder und Stachelbeeren:

Kultur	Normertrag (kg/ha)	Maximal versicherbarer Ertrag (kg/ha)
Zwetschken	15.000	30.000
Kirschen	10.000	15.000
Weichseln	10.000	15.000
Pfirsiche	15.000	30.000
Marillen	9.000	15.000
Stachelbeeren	10.000	20.000
Holunder	7.000 (Bio: 2.500)	14.000 (Bio: 5.000)

Zur Aktualisierung des versicherten Ertrages, sind in den Folgejahren nach Aufforderung durch den Versicherer erneut sämtliche Verkaufsrechnungen der dem Jahr der Aufforderung vorangegangenen 5 Jahre schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung vorzulegen. Werden die Verkaufsrechnungen nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt der Normertrag.

Bei Vorhandensein einer fest installierten Frostberechnungsanlage kann für die betroffenen Obstanlagen eine Reduktion der Prämie für das Risiko Frost beantragt werden. Dazu ist vom VN eine Bestätigung der Anlagenerrichtungsfirma schriftlich dem Versicherer vorzulegen, dass die Anlage in einem

betriebsbereiten Zustand ist und dazu geeignet ist, Frostschäden drei Nächte in Folge wirksam zu reduzieren. Der VN muss diese Bestätigung dem Versicherer innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, spätestens jedoch bis 1. März der laufenden Versicherungsperiode, schriftlich zur Verfügung stellen um für die laufende Versicherungsperiode eine Reduktion der Versicherungsprämie in Anspruch nehmen zu können.

7. Die verbesserte Deckung bei Hagel- und Frostschäden an Tafeläpfeln (Variante „Klasse I“) gemäß Artikel 1 Ziffer 6 ist separat schriftlich zu beantragen. Wird für die laufende Versicherungsperiode auch das Risiko Frost gemäß Artikel 1 Ziffer 7 beantragt, so ist diese Deckung bis spätestens 1. März separat schriftlich zu beantragen.
8. **Dürre bei Äpfeln und Holunder:** Das Risiko Dürre bei Äpfeln und Holunder ist bis spätestens 1. März der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für den Abschluss einer Dürreversicherung ist eine aufrechte Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung. Bei Holunder kann das Risiko Dürre ausschließlich gemeinsam mit dem Risiko Frost beantragt werden. Es gilt der gleiche vom Versicherer festgelegte Ertrag, der für das Risiko Frost vereinbart wurde.
9. **Abnahmerisikoversicherung bei Erdbeeren:** Das Abnahmerisiko nach Hagelschäden bei Erdbeeren ist separat schriftlich zu beantragen.
10. **Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen:** Das Risiko Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen ist bis spätestens 1. März separat schriftlich zu beantragen.
11. **Abnahmerisiko nach Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren:** Das Abnahmerisiko nach Hagelschäden bei Johannisbeeren ist separat schriftlich zu beantragen. Eine Beantragung des Abnahmerisikos nach Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren ist bis spätestens 1. März separat schriftlich zu beantragen.

Artikel 3 Beginn der Haftung

1. Die Haftung für Hagelschäden an Obst beginnt gemäß Artikel 4 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ frühestens jedoch nach vollendeter Blüte.
2. **Obst unter Netz und Obst unter Netz Plus:** Nach Antragsannahme gemäß Artikel 2 Ziffer 4 beginnt die Haftung bei Hagelschäden an den Früchten mit dem Spannen der Netze und nach vollendeter Blüte. Hagelschäden an Früchten bei Kernobst bis 10. Mai sowie bei allen übrigen Obstarten bis 1. Mai sind in Deckung, wenn sie durch witterungsbedingte Blühverzögerung und damit verbundenes spätes Bespannen entstanden sind. Werden die Hagelnetze beschädigt, sind die Schäden unverzüglich zu beheben. Die Haftung beginnt erst wieder nach ordnungsgemäßer Instandsetzung und Überprüfung durch Sachverständige der Österreichischen Hagelversicherung. Im Falle eines Totschadens an der Konstruktion werden auch mechanische Schäden an den darunter liegenden Früchten entschädigt, die durch die Konstruktion selbst verursacht worden sind. Die Haftung bei Schäden durch Hagel und Sturm an der Hagelschutznetzanlage beginnt im Jahr der Antragstellung mit der Antragsannahme und in den Folgejahren mit Beginn der Versicherungsperiode. Die Haftung für Schäden durch Schneedruck an der Hagelschutznetzanlage beginnt mit dem Spannen der Netze und nach vollendeter Blüte.
3. **Obst unter Netz Plus:** Die Haftung bei Schäden durch Hagel und Sturm an Obstbäumen beginnt im Jahr der Antragstellung mit der Antragsannahme und in den Folgejahren mit Beginn der Versicherungsperiode. Die

Haftung für Schäden durch Schneedruck an den Obstbäumen beginnt mit dem Spannen der Netze und nach vollendeter Blüte.

4. **Fruchtholz:** Die Haftung beginnt mit dem Austrieb.
5. **Frost bei Erdbeeren:** Die Haftung beginnt mit dem Stadium Blüte (BBCH 61), frühestens jedoch mit 1. April der laufenden Versicherungsperiode.
6. **Frost bei Äpfeln, Birnen und Quitten:** Die Haftung beginnt mit dem Rotknospenstadium (BBCH 57).
7. **Frost bei Steinobst gemäß Artikel 1 Ziffer 7 lit e:** Die Haftung beginnt mit dem Stadium Öffnen der Kelchblätter (BBCH 57).
8. **Frost bei Haselnüssen:** Die Haftung beginnt mit 1. Mai der laufenden Versicherungsperiode.
9. **Frost bei Beerenobst gemäß Artikel 1 Ziffer 7 lit f:** Die Haftung beginnt mit dem Stadium Freiwerden der 1. Blütenknospe (BBCH 57).
10. **Dürre bei Äpfeln:** Die Haftung beginnt gemäß Ziffer 1.
11. **Frost und Dürre bei Holunder:** Die Haftung beginnt mit dem Stadium Sichtbarwerden der Dolden.
12. **Frost bei Edelkastanien und Walnüssen:** Die Haftung beginnt mit dem Stadium Knospenaufbruch.

Artikel 4 Ende der Haftung

1. Die Haftung für Schäden durch Hagel endet mit dem Abnehmen der Früchte.
2. **Obst unter Netz und Obst unter Netz Plus:** Die Haftung für Schäden durch Hagel endet mit dem Abnehmen der Früchte oder mit dem Lösen und Einrollen der Netze vor dem 25. September. Hagelschäden an Früchten ab dem 25. September sind in Deckung, wenn die Netze zum Zweck einer besseren Fruchtausfärbung eingerollt waren. Hagelschäden an Früchten sind auch dann in Deckung, wenn die Netze zum Zweck der Schadenverhütung eines Schadens durch Schneedruck bis maximal 2 Tage vor Beginn des Schneefalls und 2 Tage nach Ende des Schneefalls eingerollt waren. Die Haftung für Schäden durch Sturm endet mit dem Ablauf der Versicherungsperiode. Die Haftung für Schäden durch Schneedruck endet mit 15. Oktober der laufenden Versicherungsperiode.
3. **Frost:** Die Haftung endet mit dem Abnehmen der Früchte, spätestens jedoch mit 31. Juli der laufenden Versicherungsperiode.
4. **Dürre bei Äpfeln:** Die Haftung endet gemäß Ziffer 1.
5. **Dürre bei Holunder:** Die Haftung endet mit dem Abnehmen der Früchte, spätestens jedoch mit 31. August der laufenden Versicherungsperiode.
6. **Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen:** Die Haftung endet mit Beginn der Fruchtreife.

Artikel 5 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme für die Hagelversicherung der Früchte kann vom Versicherungsnehmer dem erwarteten Ertrag entsprechend gewählt werden.
2. **Frost:** Die Versicherungssumme für das Risiko Frost entspricht der gewählten Versicherungssumme für das Risiko Hagel.
3. **Obst unter Netz Plus:** Die jeweiligen Versicherungssummen für das Hagelschutznetz, die Netzkonstruktion und die Obstbäume werden jährlich vom Versicherer festgelegt.
4. **Dürre:** Die Versicherungssumme für das Risiko Dürre entspricht der gewählten Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

Artikel 6 Änderungsanzeige

1. Die jährliche Änderungsanzeige gemäß Artikel 6 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ ist für Erdbeeren und Kirschen bis 15. Mai einzureichen, für die übrigen Obstarten bis 15. Juni.
2. Der Versicherungsnehmer kann die Herabsetzung der Versicherungssumme insoweit verlangen, als sich nach Einreichung herausstellt, dass der zu erwartende Erntewert hinter der beantragten Versicherungssumme wesentlich zurückbleibt.
Ein solcher Antrag kann eingebracht werden:
 - für Erdbeeren und Kirschen bis 5. Juni;
 - für die übrigen Obstarten bis 30. Juni.
 Vom Prämienunterschied wird die Hälfte rückerstattet. Eine Herabsetzung der Versicherungssumme wirkt auf den Beginn der Versicherungsperiode zurück.
3. Wenn das Risiko Dürre oder das Risiko Frost versichert ist, kann eine Änderung der Versicherungssumme bis zum 1. März für die laufende Versicherungsperiode beantragt werden. Die Änderungsanzeige ist unabhängig von der Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung gemäß Artikel 2 Ziffer 6 und 8 jährlich bis 1. März einzureichen.

Artikel 7 Prämie

Die Prämie ist das Produkt aus Versicherungssumme und Tarifsatz. Der Tarifsatz wird für jedes Risiko separat festgelegt. Bei der Berechnung der Prämien für die Hagelversicherung, für die Sturm- und Schneedruckversicherung sowie für die Dürre- und Frostversicherung kommen voneinander unabhängige Zehntelstufen zur Anwendung. Bei Neuabschluss wird die Jahresprämie mit 10/10 berechnet. In den Folgejahren erfolgt die Zehnteileinstufung nach dem durchschnittlichen Schadensverlauf des jeweiligen Vertrages (Hagel, Sturm und Schneedruck, Dürre und Frost) der letzten 10 Versicherungsjahre. Eine Erhöhung der Zehnteileinstufung um maximal drei Stufen oder eine Reduktion der Zehnteileinstufung um maximal eine Stufe wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam, wobei eine Erhöhung der Zehnteileinstufung ausschließlich nach Ersatz eines Schadens in der vorangegangenen Versicherungsperiode erfolgt. Die Stufe 6/10 kommt zur Anwendung, wenn der Vertrag in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden durchgehend versichert war und der durchschnittliche Schadensverlauf des Vertrages der letzten zehn Versicherungsjahre 0 % beträgt.

Schadensverlauf	Zehntel der Prämie
SV = 0 %	6/10
SV ≤ 20 %	7/10
20 % < SV ≤ 40 %	8/10
40 % < SV ≤ 60 %	9/10
60 % < SV ≤ 70 %	10/10
70 % < SV ≤ 80 %	11/10
80 % < SV ≤ 90 %	12/10
90 % < SV ≤ 100 %	13/10
100 % < SV ≤ 110 %	14/10
110 % < SV ≤ 120 %	15/10
SV > 120 %	16/10

Für die verbesserte Deckung bei Hagel- und Frostschäden an Tafeläpfeln (Variante „Klasse I“) gemäß Artikel 1 Ziffer 6, für das Abnahmerisiko nach Hagelschäden bei Erdbeeren

gemäß Artikel 1 Ziffer 9, für das Risiko Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen gemäß Artikel 1 Ziffer 10, für das Abnahmerisiko nach Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren gemäß Artikel 1 Ziffer 11 sowie für eine Erhöhung der Normerträge gemäß Artikel 2 Ziffer 6 ist jeweils ein Zuschlag zur Prämie zu bezahlen. Eine Verminderung des Selbstbehaltes gemäß Artikel 9 Ziffer 1 lit a kann gegen einen Prämienzuschlag von 20 % oder 30 % vereinbart werden. Diese Vereinbarung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

Artikel 8 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Dürre: Der VN hat einen Schadensfall spätestens 14 Tage vor der Ernte schriftlich anzuzeigen. Bis zur Feststellung des Schadens darf der VN ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers nicht abernten, sonst ist der Versicherer gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt ebenso bei nicht fristgerechter Schadensmeldung.

Frost: Der VN hat einen Frostschaden binnen 4 Tagen schriftlich anzuzeigen. Versäumt er diese Frist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Frost an den Blüten oder Früchten nicht mehr eindeutig feststellbar ist. Die Anzeige für Frost muss folgende Daten enthalten: Schadensdatum und Temperatur in Grad Celsius zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes.

Schneedruck: Bei rechtzeitig prognostizierten Schneefällen ist der VN verpflichtet, die Netze zum Zweck der Schadensverhütung vor Beginn des Schneefalls einzurollen. Verletzt der VN diese Verpflichtung, so ist der Versicherer gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 9 Entschädigung und Selbstbehalt

1. Obstversicherung:

- a) Bei Kern-, Stein- und Schalenobst richtet sich die Höhe des Selbstbehalts bei Hagelschäden nach dem Schadensverlauf des Risikos Hagel der letzten 10 Versicherungsjahre. Der Schadensverlauf des Risikos Hagel errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen für das Risiko Hagel zu den Prämien ohne Versicherungssteuer für das Risiko Hagel. Der VN hat den in folgender Tabelle dargestellten Anteil der betroffenen Versicherungssumme als Selbstbehalt zu tragen.

Schadensverlauf	Variabler Selbstbehalt	Verminderter Selbstbehalt mit 20 % Prämienzuschlag	Verminderter Selbstbehalt mit 30 % Prämienzuschlag
0%	10	10	10
0% < SV ≤ 40%	15	12	12
40% < SV ≤ 60%	19	15	12
60% < SV ≤ 80%	23	15	12
80% < SV ≤ 100%	27	17	15
100% < SV ≤ 120%	30	20	15
SV > 120%	30	22	17
Neuverträge	23	15	12

Bei Beerenobst, Fruchtholz und Obstjunganlagen beträgt der Selbstbehalt bei Hagelschäden 10 % der betroffenen Versicherungssumme.

- b) **Beerenobst Großschadensversicherung:** Hagelschäden unter 36 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteiles werden nicht ersetzt. Hagelschäden ab 36 % der Versicherungssumme werden lt. Entschädigungstabelle gemäß Ziffer 10 ersetzt.
2. **Mostobstversicherung:** Der Selbstbehalt bei Hagelschäden beträgt 10 % der betroffenen Versicherungssumme.
3. **Holunderversicherung:** Werden durch einen Schadensfall sowohl die Beeren/Dolden als auch das Fruchtholz beschädigt, so erfolgt die Schadensbewertung zuerst an den Beeren/Dolden und danach mit der noch verbleibenden Versicherungssumme am Fruchtholz. Die Entschädigungssumme aller Schäden kann 100 % abzüglich des Selbstbehaltes nicht überschreiten. Der Selbstbehalt bei Hagelschäden ist abhängig von der gewählten Versicherungsvariante:
- a) **Holunder Standard:** Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden an Früchten trägt der VN einen Selbstbehalt von 10 % der betroffenen Versicherungssumme.
- b) **Holunder Großschadensversicherung:** Hagelschäden unter 36 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteiles werden nicht ersetzt. Hagelschäden ab 36 % der Versicherungssumme werden lt. Entschädigungstabelle gemäß Ziffer 10 ersetzt.

4. **Obst unter Netz:**

- a) **Hagelschäden an den Früchten:** Der Selbstbehalt bei Hagelschäden ist abhängig von der gewählten Versicherungsvariante:
- **Obst unter Netz Standard:**
Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden an Früchten trägt der VN einen Selbstbehalt von 10 % der betroffenen Versicherungssumme.
- **Obst unter Netz Großschaden:**
Schäden unter 26 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteiles werden nicht ersetzt. Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden an Früchten trägt der VN einen Selbstbehalt von 10 % der betroffenen Versicherungssumme.
- b) **Hagel-, Sturm- und Schneedruckschäden an der Hagelschutznetzanlage:** Ersetzt werden die Reparaturkosten (Netz, Montagematerial, Arbeitszeit) der Hagelschutznetzanlage. Die maximale Höhe der Entschädigung von Schäden am Hagelnetz und an der Konstruktion wird in Abhängigkeit der Art des Schadens (Netz und/oder Konstruktion), des Typs und des Alters der Anlage wie folgt festgelegt:

Weißer und graue Netze:

Standjahr	Netzschäden in €/ha	Konstruktionschäden in €/ha	Netz- & Konstruktionsschäden in €/ha
1. bis 6.	5.000	5.000	5.000
7. bis 15.	2.500	5.000	5.000
ab 16.	0	2.500	2.500

Schwarze Netze:

Standjahr	Netz- & Konstruktionsschäden in €/ha
1. bis 15.	5.000
ab 16.	2.500

- c) **Sturm- und Schneedruckschäden an den Früchten:** Ersetzt werden Schäden an Früchten durch Umstürzen der Hagelschutznetzanlage, wenn ein entschädigungspflichtiger Schaden gemäß lit b eingetreten ist. Es kommt der Selbstbehalt gemäß lit a zur Anwendung.

5. **Obst unter Netz Plus:**

- a) **Hagelschäden an den Früchten:** Schäden unter 26 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteiles werden nicht ersetzt. Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden an Früchten trägt der VN einen Selbstbehalt von 10 % der betroffenen Versicherungssumme.
- b) **Hagel-, Sturm- und Schneedruckschäden an der Hagelschutznetzanlage:** Ersetzt werden die Reparaturkosten (Netz, Montagematerial, Arbeitszeit) der Hagelschutznetzanlage. Schäden ab 500 Euro je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden ohne Abzug eines Selbstbehaltes ausbezahlt. Schäden unter 500 Euro je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden nicht ausbezahlt. Die maximale Höhe der Entschädigung von Schäden am Hagelschutznetz und an der Konstruktion wird in Abhängigkeit des Materials und des Alters in Prozent der Versicherungssumme gemäß nachstehender Tabelle festgelegt:

Standjahr	Netze (maximale Entschädigung in % der VS)		Konstruktion (maximale Entschädigung in % der VS)
	schwarz	weiß/grau	
1. bis 5.	80	80	80
6.	80	70	80
7.	80	60	80
8.	75	40	75
9.	70	20	70
10.	65	0	65
11.	60	0	60
12.	55	0	55
13.	50	0	50
14.	45	0	45
15.	40	0	40
16.	35	0	35
17.	30	0	30
18.	20	0	25
19.	10	0	20
ab 20.	0	0	20

- c) **Sturm- und Schneedruckschäden an den Früchten:** Ersetzt werden Schäden an Früchten durch Umstürzen der Hagelschutznetzanlage, wenn ein entschädigungspflichtiger Schaden gemäß lit b eingetreten ist. Es kommt der Selbstbehalt gemäß lit a zur Anwendung.
- d) **Hagel-, Sturm- und Schneedruckschäden an den Obstbäumen:** Ersetzt werden Schäden an den Obstbäumen durch Umstürzen der Hagelschutznetzanlage, wenn die Bäume durch das Schadensereignis so schwer geschädigt sind, dass sie gerodet und neu ausgepflanzt werden müssen. Schäden ab 500 Euro je Hektar und

Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden ohne Abzug eines Selbstbehaltes ausbezahlt. Schäden unter 500 Euro je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden nicht ausbezahlt. Die maximale Höhe der Entschädigung von Schäden an den Obstbäumen wird in Abhängigkeit des Alters in Prozent der Versicherungssumme gemäß nachstehender Tabelle festgelegt:

Standjahr	Obstbäume (maximale Entschädigung in % der VS)
1. bis 12.	80
13.	70
14.	60
15.	50
16.	40
17.	30
ab 18.	20

- 6. Frost:** Schäden unter 36 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages werden nicht ersetzt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden lt. Entschädigungstabelle gemäß Ziffer 10 ersetzt. Treten in derselben Versicherungsperiode sowohl Frost- als auch Dürre- oder Hagelschäden auf, so wird jeweils die Versicherungssumme für das später eingetretene Risiko um die tatsächlich ausbezahlte Entschädigung des früher eingetretenen Risikos reduziert.
- 7. Dürre:** Schäden unter 36 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages werden nicht ersetzt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden lt. Entschädigungstabelle gemäß Ziffer 10 ersetzt. Treten in derselben Versicherungsperiode sowohl Dürre- als auch Frost- oder Hagelschäden auf, so wird jeweils die Versicherungssumme für das später eingetretene Risiko um die tatsächlich ausbezahlte Entschädigung des früher eingetretenen Risikos reduziert.
- 8. Abnehmerisiko bei Erdbeeren:** Wird zusätzlich das Abnehmerisiko nach Hagelschäden bei Erdbeeren beantragt, so werden Schäden von über 50 % als Totalschäden mit 100 % abzüglich des Selbstbehaltes des gesamten Schlages entschädigt, sofern alle Früchte der beschädigten Erdbeerflächen nicht mehr in den Verkauf gelangen und vernichtet werden.
- 9. Abnehmerisiko nach Hagel und Frost bei Johannisbeeren:** Wird zusätzlich das Abnehmerisiko nach Hagelschäden oder Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren beantragt, so werden Schäden von über 50 % mit 80 % der VS entschädigt, sofern eine Vermarktung der gesamten Traube als Frischmarktware trotz händischer Bearbeitung nicht mehr möglich ist.
- 10. Entschädigungstabelle für Hagel Großschaden, Frost und Dürre bei Obst:**

Ertragsverlust in %	Entschädigung in % der VS	Ertragsverlust in %	Entschädigung in % der VS
36	2	68	48
37	4	69	49
38	6	70	50
39	8	71	51
40	10	72	52
41	12	73	53
42	14	74	54
43	16	75	55
44	18	76	56
45	20	77	57

46	22	78	58
47	24	79	59
48	26	80	60
49	28	81	61
50	30	82	62
51	31	83	63
52	32	84	64
53	33	85	65
54	34	86	66
55	35	87	67
56	36	88	68
57	37	89	69
58	38	90	70
59	39	91	71
60	40	92	72
61	41	93	73
62	42	94	74
63	43	95	75
64	44	96	76
65	45	97	77
66	46	98	78
67	47	99	79
		100	80

Artikel 10 Schadenserhebung

- 1. Hagel:** Der Schaden wird mittels Klassifizierung der einzelnen Früchte ermittelt. Dabei richtet sich die Klasseneinteilung (Klassifizierung in Klasse Extra, Klasse I und Klasse II) ausschließlich nach den „EU-Qualitätsnormen“ gemäß gültiger Verordnung.

Entwertungssätze Hagel:

Tafeläpfel, Tafelbirnen, Quitten, Pfirsiche und Nektarinen:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	50 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Tafeläpfel mit verbesserter Deckung bei Hagelschäden (Variante „Klasse I“):

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	80 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Marillen:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	30 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	70 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Kirschen:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	30 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	70 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Pflaumengruppe:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	30 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Erdbeeren, Stachelbeeren:

Klasse I	0 %
Verwertungsobst	80 %
Totalschaden	100 %

Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Kiwi:

Klasse I	0 %
Verwertungsobst	70 %
Totalschaden	100 %

Restliches Obst:

Entschädigt wird ausschließlich der entstandene Mengenverlust ohne Berücksichtigung optischer Qualitätskriterien.

Kann Verwertungsobst keiner Verwertung zugeführt werden, weil zum Zeitpunkt der physiologischen Reife und folglich unaufschiebbaren Ernte noch kein Verarbeitungsbetrieb im selben oder angrenzenden Bundesland die Ware übernimmt, so ersetzt der Versicherer zusätzlich 50 % der Differenz der Entwertungssätze zwischen Verwertungsobst und Totalschaden. Voraussetzung für diese Entschädigung ist die Vernichtung der Ware im Beisein eines Sachverständigen der ÖHV.

Abnahmerisiko nach Hagel bei Erdbeeren:

Voraussetzung für die Entschädigung des Abnahmerisikos ist die Vernichtung der Früchte auf den beschädigten Erdbeerflächen im Beisein eines Sachverständigen der ÖHV. Die Vernichtung ist entweder über eine mechanische Beschädigung der vorhandenen Pflanzenteile oder über sonstige unumkehrbare Maßnahmen möglich und muss vom Sachverständigen der ÖHV festgestellt werden.

2. Frost: Grundsätzlich sind mengenbezogene Ertragsschäden versichert. Bei Äpfeln, Birnen und Quitten sind darüber hinaus Qualitätsmängel in Form von Frostringen, Frostzungen, Frostrissen und Zellschäden im Inneren der Früchte sowie starke Deformierungen, die eindeutig durch Frost verursacht wurden, versichert. Frostzungen und Frostringe sind streifenförmige, vertikal oder horizontal um die Frucht verlaufende, durch Frost zur Blüte hervorgerufene Korkeinschlüsse. Die Oberfläche einkerbende Frostzungen werden als Frostrisse bezeichnet. Nicht versichert sind Berostungen aller Art, Stippigkeit, Fruchtüber- und Fruchtuntergrößen sowie Farbfehler, auch wenn sie in Zusammenhang mit Frost entstanden sind. Eine Berostung ist die geflechtartige oder flächige Anordnung verkorkter, braunfärbiger Zellen auf der Fruchtoberfläche.

Für alle Bäume, die mindestens die Blühstärke 4 erreichen, haftet der Versicherer mit der vollen Versicherungssumme und der vollen Ertragsbasis. Blühstärke 4 bedeutet, dass an mindestens 40 % der Knospen des zweijährigen Fruchtholzes Blüten gebildet werden.

Bei Bäumen mit Blühstärke 3 werden die Versicherungssumme und die Ertragsbasis um 25 % reduziert. Blühstärke 3 bedeutet, dass an mindestens 30 % der Knospen des zweijährigen Fruchtholzes Blüten gebildet werden.

Bei Bäumen mit Blühstärke 2 werden die Versicherungssumme und die Ertragsbasis um 50 % reduziert. Blühstärke 2 bedeutet, dass an mindestens 20 % der Knospen des zweijährigen Fruchtholzes Blüten gebildet werden.

Bei Bäumen mit Blühstärke 1 werden die Versicherungssumme und die Ertragsbasis um 75 % reduziert. Blühstärke 1 bedeutet, dass an mindestens 10 % der Knospen des zweijährigen Fruchtholzes Blüten gebildet werden.

Entwertungssätze Frost:**Erdbeeren:**

Klasse I	0 %
Verwertungsobst	80 %
Totalschaden	100 %

Brombeeren, Himbeeren, Heidelbeeren:

Klasse I	0 %
Verwertungsobst	70 %
Totalschaden	100 %

Tafeläpfel:

Die Schadensermittlung des Mengenverlustes erfolgt, indem die tatsächliche Fruchtanzahl je Hektar der potentiellen Fruchtanzahl je Hektar gemäß folgender Tabelle gegenübergestellt wird:

Standjahr	Fruchtanzahl je Hektar bei Junganlagen
1.	0
2.	75.000
3.	150.000
4.	225.000

Ab dem 5. Standjahr erfolgt die Ermittlung der potentiellen Fruchtanzahl abhängig von der Kronenhöhe gemäß folgender Tabelle:

Kronenhöhe in m	2,3 bis 2,5	2,5 bis 3	3 bis 4	ab 4
Ø Fruchtanzahl je Hektar	230.000	250.000	300.000	350.000

Sowohl bei Junganlagen, als auch bei Anlagen ab dem 5. Standjahr gelten die angegebenen Fruchtanzahlen je Hektar als Maximalwerte, die vom Sachverständigen reduziert werden können.

Qualitätsverluste bei Tafeläpfeln werden in weiterer Folge bewertet, indem auf den Restertrag folgende Entwertungssätze angewendet werden:

Tafeläpfel:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	50 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Tafeläpfel mit verbesserter Deckung bei Frostschäden (Variante „Klasse I“):

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	80 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Apfelbeeren (Aronia) und Haselnüsse:

Entschädigt wird ausschließlich der entstandene Mengenverlust ohne Berücksichtigung optischer Qualitätskriterien.

Tafelbirnen und Quitten:

Die Schadensermittlung des Mengenverlustes erfolgt, indem der tatsächliche Ertrag der Ertragsbasis gemäß folgender Tabelle gegenübergestellt wird:

Standjahr	Ertragsbasis in kg/ha
1.	0
2.	6.000
3.	12.000
4.	18.000

5.	24.000
ab 6.	30.000

Die Ertragsbasis je Hektar gilt als Maximalwert, der vom Versicherer im Zuge der Schadenserhebung reduziert werden kann. Hätte die versicherte Anlage die angegebene Ertragsbasis ohne versicherte Schadenseinflüsse nicht erreicht, so reduziert der Versicherer die Ertragsbasis.

Qualitätsverluste bei Tafelbirnen und Quitten werden in weiterer Folge bewertet, indem auf den Restertrag folgende Entwertungssätze angewendet werden:

Tafelbirnen und Quitten:

Klasse Extra und Klasse I	0 %
Entwertung zu Klasse II	50 %
Entwertung zu Verarbeitungsobst	80 %
nicht verwertbare Früchte	100 %

Kirschen, Marillen, Pfirsiche (inkl. Nektarinen), Weichseln, Zwetschken (inkl. Pflaumen und Ringlotten) und Stachelbeeren:

Die Ermittlung der Schadensquote erfolgt, indem der tatsächliche Ertrag mit dem gemäß Artikel 2 Ziffer 6 beantragten Normertrag unter Berücksichtigung folgender Tabelle in Relation gesetzt wird:

Normerträge Steinobst und Stachelbeeren:

Standjahr	Ertragsbasis in % des beantragten Normertrages
1.	0 %
2.	0 %
3.	50 %
4.	90 %
ab 5.	100 %

Die Ertragsbasis stellt den Maximalwert dar, für den gehaftet wird. Hätte die versicherte Anlage die angegebene Ertragsbasis ohne versicherte Schadenseinflüsse nicht erreicht, so reduziert der Sachverständige die Ertragsbasis.

Holunder:

Die Ermittlung der Schadensquote erfolgt, indem der tatsächliche Ertrag mit dem gemäß Artikel 2 Ziffer 6 beantragten Normertrag unter Berücksichtigung folgender Tabelle in Relation gesetzt wird:

Normerträge Holunder:

Standjahr	Ertragsbasis in % des beantragten Normertrages
1.	0 %
2.	30 %
3.	60 %
ab 4.	100 %

Die Ertragsbasis stellt den Maximalwert dar, für den gehaftet wird. Hätte die versicherte Anlage die angegebene Ertragsbasis ohne versicherte Schadenseinflüsse nicht erreicht, so reduziert der Sachverständige die Ertragsbasis. Für alle Bäume, die ab dem 4. Standjahr mindestens 10 Tragrueten mit jeweils 2,5 m Länge aufweisen, haftet der Versicherer mit der vollen Versicherungssumme und der vollen Ertragsbasis. Bei weniger oder schwächeren Tragrueten reduziert der Versicherer die Versicherungssumme und die Ertragsbasis anteilig.

Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen: Bei Beantragung des Risikos Aufplatzen der Früchte nach Frost bei Kirschen werden aufgeplatzte Früchte als Totschaden bewertet.

Johannisbeeren: Entschädigt wird der entstandene Mengenverlust ohne Berücksichtigung optischer Qualitätskriterien. Wird zusätzlich das Abnahmerisiko nach Hagel- und Frostschäden bei Johannisbeeren beantragt, so wird zusätzlich zum Mengenverlust die gesamte Traube in Hinblick auf die Vermarktbarkeit als Frischmarktware bewertet. Hat diese trotz Kürzung einen zu hohen Stängelanteil, so wird diese einzelne Traube als unvermarktbar eingestuft und als Totschaden bewertet. Beträgt der Gesamtschaden der Anlage mehr als 50 %, erfolgt die Entschädigung gemäß Artikel 9 Ziffer 9.

Edelkastanien und Walnüsse: Entschädigt wird der entstandene Mengenverlust durch Frost ohne Berücksichtigung optischer Qualitätskriterien. Es handelt sich um eine Totschadensdeckung auf Baumbene. Die Schadensbewertung erfolgt, indem folgende Entwertungssätze auf jeden Baum angewendet werden:

Bäume mit Restertrag	0 %
Bäume mit 100 % Mengenverlust durch Frost	100 %

3. Dürre: Eine Schadenserhebung vor Ort erfolgt dann, wenn mangelnder Niederschlag gemäß Artikel 1 Ziffer 8 vorliegt.

a) Äpfel: Befruchtungsschäden (schlechte Kernausbildung) und damit verbundene Deformationen der Früchte sowie Qualitätsmängel jeglicher Art bleiben bei der Schadensbewertung unberücksichtigt.

Die Ermittlung der Schadensquote erfolgt gemäß der vom Versicherer bekannt gegebenen „Fruchtdurchmesser-Schadentabelle“, wobei der Versicherer im Falle eines deutlich von 100.000 Früchten pro Meter Kronenhöhe und Hektar abweichenden Behanges die Möglichkeit hat, die Bewertung im Rahmen der „Fruchtdurchmesser-Schadentabelle“ aufgrund des Überbehanges entsprechend anzupassen.

Auf Verlangen des Versicherers ist der VN verpflichtet die Rechnungen inkl. der Klassifizierungsergebnisse der vorangegangenen 5 Jahre dem Versicherer vorzulegen.

b) Holunder: Die Schadenserhebung erfolgt gemeinsam mit dem Risiko Frost gemäß Ziffer 2.

Artikel 11

Kündigung von Obstjunganlagen

Obstjunganlagen: Der Versicherungsnehmer kann mit Ertragseintritt kündigen, sofern nicht aufgrund der Gesamtversicherungspflicht die Junganlage in einen bestehenden Obstvertrag übernommen werden muss.

Artikel 12

Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung im Obstbau“ geändert werden.